

# Lkw-Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen in Österreich: Die Ausnahmen

Die gesetzlichen generellen Ausnahmen des Lkw-Fahrverbotes an Wochenenden und Feiertagen in Österreich führen immer wieder zu Fragen und Unklarheiten. Das vorliegende Merkblatt fasst unter 1. bis 4. alle gesetzlichen generellen Ausnahmen zusammen und enthält auch alle offiziellen Klarstellungen dazu. Damit soll es Klarheit über die bestehende Rechtssituation in diesem Bereich verschaffen. Liegt eine gesetzliche generelle Ausnahme vor, so ist keine zusätzliche individuelle Bewilligung odgl. erforderlich.

## Umfang des Lkw-Fahrverbotes an Wochenenden und Feiertagen in Österreich

Das Lkw-Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen in Österreich umfasst ein Fahrverbot:

- Für folgende Kraftfahrzeuge:
  - Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt
  - Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchstem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t
- Zu folgenden Zeiten:
  - an Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und
  - an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr

Folgende Tage sind in allen österreichischen Bundesländern gesetzliche Feiertage:

01.01.	Neujahr
06.01.	Heilige Drei Könige
	Karfreitag
	Ostermontag
01.05.	Staatsfeiertag
	Christi Himmelfahrt
	Pfingstmontag
	Fronleichnam
15.08.	Mariä Himmelfahrt
26.10.	Nationalfeiertag
01.11.	Allerheiligen
08.12.	Mariä Empfängnis
24.12.	Heiliger Abend
25.12.	Weihnachten
26.12.	Stefanitag
31.12.	Silvester

\* Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag.

Das Lkw-Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen in Österreich gilt am Karfreitag aber nicht, da er kein allgemeiner Feiertag ist.

## Ausschließlich heißt ausschließlich!

Die folgenden Ausnahmen sind meist daran gebunden, dass eine bestimmte Voraussetzung (z. B. hinsichtlich der beförderten Güter) ausschließlich gegeben ist. Der Begriff „ausschließlich“ bedeutet, dass diese Voraussetzung tatsächlich vollinhaltlich gegeben sein muss. Es dürfen also z. B. auch noch so kleine Teilladungen, die die Voraussetzung nicht erfüllen, nicht mitbefördert werden.

### 1. Ausnahmen für Fahrten von/zu Flughäfen und im Kombiverkehr:

Ausgenommen sind Fahrten zur ausschließlichen Beförderung von Gütern

- von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz)
- von und zu Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden

Österreichische Flughäfen sind:

Flughafen Wien	<a href="http://www.viennaairport.com/">http://www.viennaairport.com/</a>
Flughafen Innsbruck	<a href="http://www.innsbruck-airport.com">http://www.innsbruck-airport.com</a>
Flughafen Klagenfurt	<a href="http://www.klagenfurt-airport.at/">http://www.klagenfurt-airport.at/</a>
Flughafen Linz	<a href="http://www.flughafen-linz.at">http://www.flughafen-linz.at</a>
Flughafen Salzburg - W. A. Mozart	<a href="http://www.salzburg-airport.com/">http://www.salzburg-airport.com/</a>
Flughafen Graz	<a href="http://www.graz-airport.com/">http://www.graz-airport.com/</a>

Quelle: <http://www.bmvit.gv.at/bmvit/service/links/verkehr/luftfahrt/index.html>

- im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Abs. 1 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von folgenden Be- oder Entladebahnhöfen oder Be- und Entladehäfen:
  - Brennersee
  - Graz-Ostbahnhof
  - Salzburg-Hauptbahnhof
  - Villach-Fürnitz
  - Wels-Verschiebebahn
  - Wien-Südbahnhof
  - Wien-Nordwestbahnhof
  - Wörgl
  - Graz-Süd CCT
  - Enns-Hafen CCT
  - Wien Freudenau Hafen CCT
  - Krems a.d. Donau CCT
  - Linz Stadthafen CCT
  - St. Michael CCT
  - Hall in Tirol CCT
  - Bludenz CCT
  - Wolfurt CCT

\*CCT=Combi Cargo Terminal

Rechtsgrundlage der aufgezählten Umschlageneinrichtungen: Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot, BGBl. Nr. 855/1994 i.d.F. der Novelle BGBl. II Nr. 119/2007

### 2. Ausnahmen für Fahrten zur Beförderung bestimmter Güterarten

Ausgenommen sind Fahrten, die ausschließlich der Beförderung folgender Güter dienen:

- Schlacht- oder Stechvieh
- Postsendungen
- periodischen Druckwerken

### 3. Ausnahmen zur Beförderung frischer und/oder leicht verderblicher Lebensmittel

Ausgenommen sind Fahrten, die ausschließlich der Beförderung folgender Produkte dienen:

- frischem Obst und Gemüse
- frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen
- frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen
- frischem Fisch und frischen Fischerzeugnissen
- lebenden Fischen
- Eiern
- frischen Pilzen
- frischen Back- und Konditorwaren
- frischen Kräutern als Topfpflanzen oder geschnitten
- genussfertigen Lebensmittelzubereitungen

Ausgenommen sind auch mit derartigen Fahrten verbundene Leerfahrten oder Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen der vorgenannten Gütergruppen.

- Bei der Beförderung ist ein Frachtbrief bzw. eine Ladeliste für die einzelnen Entladestellen mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen.
- Der Status der Beladung (Menge) hat zu Beginn und während einer Beförderung jederzeit nachvollziehbar zu sein.

**Klarstellungen zu den Produktgruppen:**

**(Begründung des parlamentarischen Initiativantrages, Nr. 1321/A XXIV. GP)**

Die genießbarkeit von Lebensmittel wird durch Verfaulen, Frieren oder Austrocknen beeinträchtigt. Regelungszweck dieser Bestimmung ist, dass unter Berücksichtigung der Gesamtkette „Produktion“, „Veredelung“, „Verteilung“, „Verzehr“, Lebensmittel angeboten werden können, deren genießbarkeit sonst nicht mehr gegeben ist.

Lebensmittel, die in Form von Konservendosen oder einer nach einer zugelassenen Konservierungsmethode in verschiedenen Verpackungsformen (z. B. Glas, Kunststoff, Karton etc.) angeboten werden und deren Haltbarkeit mehr als ein Monat beträgt, fallen nicht unter diese Regelung.

Um die Kontrolle auf der Straße zu erleichtern, soll die nachfolgende Aufzählung die Beurteilung im Einzelfall erleichtern. Die unten angeführte Liste präzisiert die u.a. genannten Produkte und Produktgruppen. Bei Unklarheiten muss im Einzelfall beurteilt werden, ob das transportierte Gut dem Sinn des Gesetzes entspricht.

**„frisches Obst und Gemüse“**

Zitrusfrüchte, Bananen, Melonen, Kiwi, Südfrüchte, Äpfel, Birnen, Kirschen und anderes Steinobst, Weintrauben, Beerenfrüchte (Erdbeeren, Heidelbeeren etc.), Nüsse, Erdäpfel, Karotten, Rettich und Radieschen, Suppengemüse, Pilze, Zwiebel, Knoblauch, Wurzel- und Knollengemüse, Lauch, Gewürzkräuter, Salat, Tomaten, Gurken, Paprika, Grüngemüse (z. B. Spinat, Mangold, etc.), verpackte Salate, marinierte Salate, Salatdressing und andere Marinaden, essfertige Obstsalate, Marinaden und Aspik, Most, Sturm, frisch gepresste Säfte, frische Pommes Frites (nicht tief gekühlt), Ananas, Mango, Litschi, Maroni (=Kastanien), feuchtes Getreide und feuchter Mais (unmittelbar nach der Ernte), Trester (Trebern), frische Bäckerhefe.

**„frische Milch und frische Milcherzeugnisse“**

Rohmilch, Vorzugsmilch, Vollmilch, fettarme Milch, entrahmte Milch, Weichkäse, Schnittkäse, Hartkäse, Frisch- und Streichkäse, Edelschimmelkäse, Schaf- und Ziegenkäse, Camembert, Brie, Milchkäse, Joghurt und Produkte aus Joghurt, Rahm, Schlagobers, Sauermilcherzeugnisse und Buttermilcherzeugnisse, Kefirerzeugnisse, Molkenmischerzeugnisse.

**„frischer Fisch und frische Fischerzeugnisse“**

frische Fische: nicht in tiefgefrorenem Zustand; lebende Fische, frische Fischerzeugnisse: ganz oder bearbeitete (ausgenommen, zerteilt, filetiert oder zerkleinert) Fischerzeugnisse, die lediglich gekühlt sind; frische Meeresfrüchte, Krustentiere, Fischsalate und ähnliche Zubereitungen.

**„frisches Fleisch und frische Fleischerzeugnisse“**

frisches Fleisch: nicht in tiefgefrorenem Zustand; Brät- und Brühwürste, Frischwurst (Extrawurst, Koch- und Pökelwaren, etc.), Pasteten in verschiedenen Zubereitungen; nicht unter frisch fallende Fleischerzeugnisse: länger gereifte Rohwürste (z. B. Salami), länger gereifte Rohware (z. B. Rohschinken).

#### 4. Ausnahmen für Fahrten zu bestimmten Zwecken / für bestimmte Unternehmen

Ausgenommen sind Fahrten, die ausschließlich dienen

- der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten
- unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder von Kanalgebrenchen
- dem Abschleppdienst
- der Pannenhilfe
- dem Einsatz in Katastrophenfällen
- dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs
- dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- der Müllabfuhr
- dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs

Weites ausgenommen sind:

- Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG - Eintragung im Zulassungsschein!)
- unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres
- unaufschiebbare Fahrten mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen
- unaufschiebbare Fahrten zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte
- Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

#### 5. Individuelle Ausnahmegewilligungen auf Antrag

Zusätzlich zu den unter 1. bis 4. angeführten gesetzlichen generellen Ausnahmen kann die Behörde auf Antrag individuelle Ausnahmen u.a. vom Lkw-Wochenend- und Feiertagsfahrverbot bewilligen. Diese Ausnahmegewilligungen werden allerdings sehr restriktiv gehandhabt.

Jedenfalls nachzuweisende Voraussetzungen sind:

- ein erhebliches persönliches (wie z.B. auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers
- oder wenn sich die dem Antragsteller gesetzlich oder sonst obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen ließen und
- weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.

Anträge können online beim jenem Amt der Landesregierung gestellt werden, in dessen Bundesland die Fahrt beginnen soll. Auch bei Fahrten in mehreren österreichischen Bundesländern ist kein weiterer Antrag erforderlich.

Burgenland	<a href="http://www.burgenland.at/buerger-service/buergerservice/e-government/">http://www.burgenland.at/buerger-service/buergerservice/e-government/</a>
Kärnten	<a href="http://www.ktn.gv.at/196704_DE-SERVICE-E-Government">http://www.ktn.gv.at/196704_DE-SERVICE-E-Government</a>
Niederösterreich	<a href="http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/E-Government/e_government.html">http://www.noel.gv.at/Politik-Verwaltung/Landesverwaltung/E-Government/e_government.html</a>
Oberösterreich	<a href="https://e-gov.ooe.gv.at/efsbuerger/StartDienste.jsp?SessionID=SID-7C3361F9-62BDE988">https://e-gov.ooe.gv.at/efsbuerger/StartDienste.jsp?SessionID=SID-7C3361F9-62BDE988</a>
Salzburg	<a href="http://www.salzburg.gv.at/buerger-service/egovernment.htm">http://www.salzburg.gv.at/buerger-service/egovernment.htm</a>
Steiermark	<a href="http://www.e-government.steiermark.at/cms/ziel/33204814/DE/">http://www.e-government.steiermark.at/cms/ziel/33204814/DE/</a>
Tirol	<a href="https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/">https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/</a>
Vorarlberg	<a href="http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/e-government/uebersichte-government.htm">http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/e-government/uebersichte-government.htm</a>
Wien	<a href="https://www.wien.gv.at/ikt/egov/virtuell.html#w">https://www.wien.gv.at/ikt/egov/virtuell.html#w</a>

Stand: Oktober 2015

<p>Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes: Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909, Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0 Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <a href="http://wko.at">http://wko.at</a>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!</p>
---